

## Die Gewissenslehre Alberts des Grossen.

Von Repetitor H. Lauer in Freiburg i. Br.

(Schluss.)

### 2. Die Lehre von der „*conscientia*“.

An die Untersuchungen über die Synderese schliesst Albert die Erklärung der „*conscientia*“ im engeren Sinne an.

Die Frage nach dem Wesen der *conscientia* wird von Albert wieder verschieden in den früheren Werken, der Summe von den Kreaturen und dem Sentenzenkommentare, und in der später entstandenen theologischen Summe beantwortet.

Wie der hl. Thomas<sup>1)</sup> bestimmt auch er in den beiden erstgenannten Schriften die *conscientia* als *actus rationis*, als ein Urteil der praktischen Vernunft. Dieses Urteil ist aber ein ganz eigenartiges, denn es stellt einen „Schluss der praktischen Vernunft aus zwei Prämissen dar, von welchen den Obersatz die Synderese, den Untersatz die Vernunft bietet.“ In dem Urteile ist ausgesprochen, was zu tun und was zu lassen ist. „Infert (*conscientia*) per modum sententiae, hoc esse faciendum vel non faciendum.“<sup>2)</sup> Albert hat diese Vergleichung der Genesis des Gewissensausspruches mit einem Syllogismus vielleicht zum ersten Male in den genannten Werken durchgeführt; Alexander von Hales kennt sie noch nicht. Klar und einfach sind mit der Formel „*conclusio est conscientiae*“ alle Schwierigkeiten gelöst.

In der theologischen Summe kehrt diese Erklärung der Entstehung des Gewissensdiktamens wieder. Trotzdem hat es hier Albert, wohl bewogen durch das Beispiel des Alexander von Hales, vorgezogen, das Gewissen *formaliter* als *Habitus* zu bezeichnen. Dadurch wird aber die Erklärung der *conscientia* viel umständlicher und schwerer. Albert kann sich jetzt nicht mehr damit begnügen, den Gewissensprozess mit einem Syllogismus zu vergleichen, er muss auch das Verhältnis des *habitus conscientiae* zur Synderese näher auseinandersetzen. Der *Habitus* des Gewissens wohnt nach ihm der praktischen Vernunft inne und ist

<sup>1)</sup> *Thom.*, *S. theol.* I. qu. 79 a. 13: „Respondeo dicendum, quod conscientia proprie loquendo non est potentia, sed actus.“ — <sup>2)</sup> *Summ. de creat.* p. II. qu. 70 a. 1 sol.

in einer Hinsicht angeboren, in anderer aber erst mit der Zeit erworben. Angeboren ist uns die Fertigkeit, die obersten Prinzipien des sittlichen Handelns zu erkennen. Die Kenntnis der positiven Gesetze dagegen muss erst erworben werden. „*Lex mentis*“, sagt Albert kurz in der theologischen Summe, „*habitus naturalis est quantum ad principia, acquisitus quantum ad scita.*“<sup>1)</sup> Daraus ergibt sich schon zur Genüge, dass Synderese und *conscientia* nicht vollständig identisch sein können. Denn die Synderese ist nicht ein reiner Habitus, sondern eine mit einem Habitus ausgerüstete Potenz, ihr Habitus ist auch in keiner Weise erworben, und sie gibt keine Entscheidungen für einzelne Fälle. Eine vollständige Scheidung zwischen Synderese und dem *habitus conscientiae* kann Albert aber auch nicht annehmen, weil es doch die Synderese ist, welche die Kenntnis der obersten Prinzipien vermittelt. Darum wählt er, ähnlich wie Alexander von Hales, einen Mittelweg: er unterscheidet am Gewissen eine höhere und eine niedere Seite. Leider sind die nun folgenden Ausführungen bei weitem nicht so klar, wie bei Alexander. In gewisser Hinsicht, sagt Albert, steht die *conscientia* in Verbindung mit der Synderese, insofern diese nämlich als Trägerin des Habitus der obersten Prinzipien des sittlichen Handelns die „*scintilla conscientiae*“ ist. Insofern man aber von einem reinen und unreinen, einem richtigen und unrichtigen Gewissen rede, habe dasselbe nichts mit der Synderese gemein. Nähere Auskunft über das Verhältnis des Habitus der Synderese zum Habitus der *conscientia* sucht man vergeblich<sup>2)</sup>. Dass der Gewissenshabitus ein „*habitus motivus et cognitivus*“ ist, wird aus seiner urteilenden und bewegenden Tätigkeit erschlossen.

Nur kurz kommt die Tätigkeit des vorangehenden und nachfolgenden Gewissens zur Sprache.

Das Gewissen, sagt Albert, wird „*lex rationis et intellectus*“ genannt, „weil es auf Grund allgemeiner Regeln zum Tun und Unterlassen verpflichtet“. Das Naturgesetz ist die Basis des Gewissensprozesses, ist aber doch wesentlich vom Gewissen verschieden. „*Lex naturalis et conscientia differunt per essentiam, sed conveniunt in ordine ad idem, sicut in syllogismis principium et illata conclusio.*“<sup>3)</sup>

Durch das Gewissen „werden wir des Geheimen bewusst (*conscimus*), das in unsern Herzen ist.“

<sup>1)</sup> l. c. m. 3. a. 1. ad qu. 1. in obj. 1. — <sup>2)</sup> Thomas hat schon im Sentenzenkommentar das Verhältnis kurz und bündig klargestellt (II. a. 4 ad 6): „Dicendum, quod habitus ille, ex quo nascitur actus conscientiae, non est habitus separatus ab habitu rationis et synderesi: quia non alius habitus est principiorum et conclusionum, quae eliciuntur ab eis, et praecipue eorum, quae sunt circa singularia, quorum non est habitus scientiae, nisi secundum quod continentur in principiis universalibus.“ — <sup>3)</sup> *Summ. theol.* II. m. 3. a. 2 ad qu. 1.

Das Resultat seines Schliessens ist die vom Apostel im Römerbriefe (*Rom.* 14, 28) erwähnte *fides*, worunter Albert die „*fiducia securitatis*“ versteht.

Das Verhalten gegenüber dem Gewissensauspruch erzeugt Freude oder Trauer, und deshalb ist nach Albert auch das Gewissen selber „Strafe oder Freude“.

Das Gewissen „kann nicht ausgelöscht werden“. Als „immerglühender Gewissensfunke“ ist es „immer tätig, regt zum Guten an und zieht vom Bösen ab“.<sup>1)</sup>

In seinen Urteilen kann das Gewissen irren. „*Dicimus, quod conscientia quandoque est erronea, quandoque recta*“.<sup>2)</sup> Der Grund dieses Mangels wird darin gefunden, dass das Gewissen in seiner Tätigkeit nicht nur auf die Synderese, sondern auch auf die Vernunft angewiesen ist, welcher in der Beurteilung des einzelnen Falles Fehler unterlaufen können.

Über die verpflichtende Kraft der Gewissensausprüche hat Albert ebenfalls wenig vorgebracht. Das meiste ist in der Summe von den Kreaturen am Schlusse der Lehre von der *conscientia* zusammengestellt. Kurze hierher gehörende Bemerkungen finden sich noch an verschiedenen andern Stellen der Albertinischen Schriften.

Zunächst wird in der Summe von den Kreaturen die Frage erörtert, ob das Gewissen immer verpflichte? Albert antwortet, der Grad der Verpflichtung richte sich nach der Sicherheit des Gewissensauspruches. Stets verbinde der Gewissensauspruch, „wenn das, was im Gewissen sei, etwas Gemeintes, Geglaubtes oder Gewusstes sei“.

Der nichtrichtige Gewissensauspruch als solcher verpflichtet nach Albert nicht; dennoch darf man nicht gegen das irrige Gewissen handeln, und zwar „*propter contemptum*“, weil man beim Zuwiderhandeln subjektiv alles tun würde, um den Gesetzgeber und das Gesetz zu missachten. Um eine Perplexität zu verhindern, muss man dafür Sorge tragen, dass das Gewissen aufhöre. „*Deponere conscientiam*“, ist in diesem Falle die Losung. Albert gibt auch an, wie dies geschehen kann: man muss den Untersatz des Gewissenssylogismus prüfen, weil dieser oft falsch ist und unrichtige Konklusionen zur Folge hat.

Der Fall des Gewissenszweifels wird von Albert ebenfalls erwähnt. Er führt eine von andern Theologen aufgestellte Regel an, die sich dafür ausspricht, dass derjenige eine Todsünde begehe, welcher zweifle, ob etwas eine Todsünde sei und es dennoch tue, und bemerkt, diese Regel treffe zu, wenn der Zweifelnde „*supponens aliquid magis esse quam non esse*“ sei.

<sup>1)</sup> *Summ. theol.* 1. c. m. 3. a. 2 ad qu. 2. — <sup>2)</sup> *Summ. de creat.* p. II. qu. 70 a. 2 sol.

Noch eine zweite Regel wird hier besprochen, nämlich: „*dubia in securiorem partem interpretanda sunt*“. Was ist nun die „*securior pars*“, jene, wofür die Mehrzahl der Gründe spricht, oder jene, die „entfernter von der Gefahr“ ist? Albert entscheidet sich für letztere Interpretation. Verschiedene Stellen seiner Werke lauten freilich anders. So heisst die Antwort auf die Frage, ob wir das Leben für unsern Mitmenschen hingeben müssen: „*quando scimus, hoc modo posse liberari fratrem a periculo animae*“, sind wir verpflichtet; „*sed quando probabiliter dubitamus, non tenemur*“.<sup>1)</sup> An einer andern Stelle<sup>2)</sup> interpretiert Albert den Ausdruck „*securior pars*“ in obiger Regel geradezu mit den Worten: „*melior pars est rationabilior*“, und entscheidet danach, dass eine Frau nach langer Abwesenheit des Mannes heiraten könne, wenn gute Gründe dafür sprächen, dass der Mann gestorben sei<sup>3)</sup>. In demselben Teile des Sentenzenkommentars kehrt merkwürdigerweise aber auch die erstgenannte Erklärung wieder, die „*securior pars*“ sei das „*remotius a periculo*“; Albert will hier damit begründen, dass man für eine Sünde, die nicht sicher eine schwere ist, dennoch eine Busse wie für eine Todsünde übernehmen müsse. Wie man sieht, hat sich Albert noch nicht zu festen Prinzipien durchgerungen. Die des öfteren wiederholte Mahnung, in schwer zu lösenden Fragen den Rat erfahrener und erprobter Männer einzuholen, oder die Entscheidungen der Vorgesetzten<sup>4)</sup> zu befolgen, wird dadurch doppelt begreiflich.

Über den Vorteil und Segen einer sorgfältigen Beachtung des Gewissenszeugnisses spricht sich Albert sehr schön im 14. Kapitel seines asketischen Schriftchens „*De adhaerendo Deo*“ aus. Dasselbe trägt die Überschrift: „*Conscientiae attestatio in omni iudicio requirenda est*“. Geistige Vollkommenheit, Seelenreinheit und Ruhe in Gott werden hier als Hauptfrüchte der Gewissenhaftigkeit genannt.

<sup>1)</sup> *In sent.* III. d. 29 a. 8.

<sup>2)</sup> *Ibidem*, d. 35 a. 10 ad 3. 2.

<sup>3)</sup> *Ibidem*, d. 21 a. 12 ad qu. 1.

<sup>4)</sup> *Parad. an.* cap. 3. 2.